

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 02.12.2020

SR/BeVoSr/371/2020/2

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	14.12.2020	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 8

Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Zielsetzung:

Kontinuierliche Fortsetzung der speziellen Abgabenerhebung zur teilweisen Deckung der Kosten im Bereich Tourismuswerbung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt:

Variante a) – Vorschlag der Verwaltung

„Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Anlage I) wird als Satzung der Stadt Ratzeburg erlassen.“

Variante b) – (angepasster) Vorschlag des Hauptausschusses

„Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Anlage II) wird als Satzung der Stadt Ratzeburg erlassen. Es wird beschlossen, dass die Tourismusabgabebesatzung erst ab dem 01.07.2021 in Kraft treten soll. Die Abgabepflichtigen würden demnach erst ab dem 01.07.2021 zur Zahlung herangezogen.“

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Pantelmann, Kolja am 02.12.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 02.12.2020

Koop, Axel am 02.12.2020

Sachverhalt:

Zur Erhebung einer Tourismusabgabe ist der Erlass einer Gebührensatzung erforderlich.

Die Vorkalkulation der Tourismusabgabe 2021 der Firma TREUKOM diene als Grundlage für die Gebührenhöhe.

Die Verwaltung empfiehlt aus Vereinfachungsgründen die Abgabensätze auf volle Euro abzurunden. Diese Unterdeckung dürfte weniger als 500 € betragen. Der **AWTS** hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 den Beschlussvorschlag mehrheitlich (7 Nein, 3 Enthaltungen) abgelehnt.

Begründet wurde die Ablehnung während der Behandlung der Vorkalkulation damit, dass im nächsten Jahr die Gewerbebetriebe, insbesondere die, die vom Tourismus abhängig sind, aufgrund der Corona-Pandemie finanzielle Schwierigkeiten haben werden.

Der Bürgermeister entgegnete, dass sich daraus ein Doppel-Problem ergibt:

1. durch den freiwilligen Einnahmeverzicht ist mit einer entsprechenden Kürzung bei einer Fehlbedarfszuweisung zu rechnen
2. die Stadt ist ebenfalls finanziell nicht gut durch die Corona-Krise gekommen.

Bei Nichterhebung der Tourismusabgabe gehen die kalkulierten Gebühren i.H. v. 160 T€, die als Erlöse für die Sparte Tourismus geplant sind, in voller Höhe zulasten des städtischen Haushalts.

Der **Hauptausschuss** hat in seiner Sitzung am 30.11.2020 mehrheitlich beschlossen, dass die Tourismusabgabensatzung erst ab dem 01.07.2021 in Kraft treten soll. Die Abgabepflichtigen würden demnach erst ab dem 01.07.2021 zur Zahlung herangezogen werden.

Nach Rücksprache mit dem Wirtschaftsprüfer wird aus rechtlichen Gründen dringend empfohlen, die Satzung zum 01.01.2021 in Kraft treten zu lassen. Die Gebühren können verwaltungsseitig auch nach dem 1. Quartal eingezogen werden; ebenso ließe sich durch die Halbierung der kalkulierten Abgabensätze gleicher Zweck (Entlastung der Abgabepflichtigen) verfolgen.

Die Satzung wurde aufgrund des Beschlusses redaktionell in § 5 angepasst (s. **Anlage II**). Die kalkulierten **Abgabensätze** wurden jeweils **halbiert**. Beschlussvorschlag ist die **Variante b**).

Bei einer Teilerhebung der Tourismusabgabe i.H.v. 50 v.H. der kalkulierten Abgabensätze gehen Gebühren i.H. v. **80 T€**, die als Erlöse für die Sparte Tourismus geplant sind, **in voller Höhe zulasten des städtischen Haushalts**. Weiterhin weist die Verwaltung darauf hin, dass es zu einer entsprechenden **Kürzung** kommen kann, sollte die Stadt Ratzeburg Mittel im Rahmen der **Fehlbedarfszuweisung** erhalten.

Die **Verwaltung** schlägt aus den genannten Gründen weiterhin die **Variante a**) (s. **Anlage I**) mit den vollen kalkulierten Abgabensätzen vor.

Die Satzung ist eine Neufassung mit den bisherigen Bemessungsgrundlagen. Für 2021 ist eine Neufassung geplant. Dafür hat der AWTS einen Arbeitskreis eingerichtet. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der Ausschuss keine abschließende Empfehlung aussprechen, ob weiterhin mit dem Realgrößenmaßstab (Anzahl Betten etc.) oder mit dem (heute allgemein üblichen) umsatzbezogenen Maßstab kalkuliert werden soll. Zudem wird sich der AK mit der Frage beschäftigen, ob empfohlen wird, eine Kurabgabe für Touristen einzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Variante a) 160 T€ Gebühreneinnahmen

Variante b) 80 T€ Gebühreneinnahmen; 80 T€ zulasten des städtischen Haushalts.
Risiko: Kürzung einer möglichen Fehlbedarfszuweisung i.H.v. 80 T€.

Anlagenverzeichnis:

Anlage I - Entwurf der Satzung (Vorschlag der Verwaltung)

Anlage II - Entwurf der Satzung (Vorschlag des Hauptausschusses)

Vorkalkulation der Tourismusabgabe 2021